

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Betriebsfahrhabe-Versicherung

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Versicherungsumfang	2
A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?	2
A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	3
A3 Wo liegt der Versicherungsort?	5
A4 Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?	6
A5 Welche Rechte hat der Pfandgläubiger?	6
B. Schadenfall	6
B1 Was tun im Schadenfall?	6
B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?	6
B3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?	7
B4 Wie hoch ist der Selbstbehalt des Anspruchsberechtigten?	7

A. Versicherungsumfang

A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Sachen

1.1 Versichert sind, sofern diese dem Versicherungsnehmer, Familienmitgliedern oder den mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Mitarbeitern gehören und der Geschäftstätigkeit dienen, je nach Vereinbarung in der Police nachstehend aufgeführte Sachen:

a) Waren

Roh- und Betriebsmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Handelswaren.

b) Anlagen/Einrichtungen/Maschinen/Container

Anlagen und Apparate für die elektronische Datenverarbeitung einschliesslich des dazugehörigen Materials.

Büro-, Laden- und Werkstattmobiliar, Maschinen samt Fundamenten und elektrischen Leitungen, Werkzeuge, Anlagen und Apparate der Telekommunikation und Reproduktion, Dekorationsgegenstände sowie Fahrräder. Betriebsmotorfahrzeuge und Anhänger (ohne Kontrollschilder), die lediglich als Handhabungs- oder Hilfsmittel dienen, sowie Motorfahrräder.

Büromaterial, Drucksachen und Arbeitsmittel.

Container, mit Ausnahme von Containern, die dem Warentransport dienen, und Containern auf Baustellen.

c) Leicht versetzbare Bauten

Bauten, welche nicht als permanente Einrichtungen erstellt wurden, wie Baubaracken, Messebuden, Verkaufswagen/-stände, Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Tragluft- und Rautenhallen samt Inhalt.

d) Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge und Anhänger (mit Ausnahme betriebseigener Fahrzeuge und Anhänger ohne Kontrollschilder sowie Motorfahrräder), Materialwagen, Wohnwagen und Mobilheime, Fahrzeuge auf Schienen, Luftfahrzeuge und Schiffe samt Zubehör.

e) Verschönerungen und Gebäudeeinbauten

Dauernde bauliche Einrichtungen, die dem Versicherungsnehmer gehören, soweit sie nicht durch die Gebäudeversicherung versichert sind oder versichert werden müssen. Für die Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Gebäuden sind bei den kantonalen Gebäudeversicherern die entsprechenden Normen massgebend. Für die übrigen Kantone gelten die Normen für die Gebäudeversicherung der Gesellschaft.

f) Geldwerte

Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, un gefasste Edelsteine und Perlen, Kreditkarten, Kundenkarten und Prepaid-Karten.

Transportausweise, Abonnemente, Vouchers und Lotterielose, welche nicht auf den Namen ausgestellt sind.

Die Versicherung kennt zwei Aufbewahrungsarten:

- gewöhnliche Aufbewahrung (z. B. in Büroschubladen oder Stahlkassetten);
- Aufbewahrung in speziell bezeichneten Behältnissen:
 - eingemauerter Wandtresor
 - Kassenschrank (100 kg mind.)
 - Panzerschrank
 - Tresorraum

Für den Inhalt von speziell bezeichneten Behältnissen haftet die Gesellschaft nur, wenn diese abgeschlossen sind und die dafür verantwortlichen Personen die Schlüssel bei sich tragen oder in einem gleichwertigen Behälter eingeschlossen haben. Für dessen Schlüssel gelten dieselben Bestimmungen. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Für Behältnisse mit beiden Schlosstypen finden diese Bestimmungen auf beide Schösser Anwendung.

g) Permanentes Eigentum von Dritten

Gemietete oder geleaste Sachen, sofern diese der Geschäftstätigkeit dienen.

Für Betriebsinstallationen, die sich in Montage befinden, hat die Deckung Gültigkeit bis zur definitiven Übergabe. Diese Installationen sind auch versichert, wenn sie noch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder durch den Lieferanten oder Hersteller ungenügend versichert sind.

1.2 Nicht versichert sind:

Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

Besondere Sachen

2.1 Versichert sind, je nach Vereinbarung in der Police:

a) Vorsorgeversicherung; versichert sind Neuanschaffungen sowie während der Vertragsdauer eintretende Wertsteigerungen von versicherten Sachen.

b) Gästeeffekten; Schmuck ist jedoch nur versichert, wenn er sich im Innern der in Artikel A1, Ziff. 1.1, lit. f) genannten Behältnisse befindet.

c) Effekten der Angestellten

d) Temporäres Dritteigentum; d. h. Sachen, welche sich temporär in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

e) Besuchereffekten.

2.2 Nicht versichert sind:

a) die den Gästen, Angestellten und Besuchern gehörenden Geldwerte.

b) Schmuck, Edelsteine und Uhren sowie Gold- und Silbergegenstände der Besucher.

c) Motorfahrzeuge von Dritten, die sich temporär in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

Kosten

3.1 Versichert sind je nach Vereinbarung in der Police und insoweit, als sie die Folge eines versicherten Schadens sind:

a) Kosten der Überwachung und für Notmassnahmen, die aus dem schädigenden Ereignis resultieren, d. h. Folgekosten nach dem Schaden, um eine Betriebsfortführung im Gebäude, welches als Versicherungsort bezeichnet ist, zu ermöglichen.

b) Aufräumungskosten, d. h. Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Deponiegebühren und anfallende Entsorgungskosten für Sondermüll. Nicht versichert sind Aufwendun-

gen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden, d. h. Kosten für die Sanierung/Entsorgung von Erdreich, Luft und Wasser (inkl. Fauna und Flora).

- c) die **Kosten der Wiederherstellung** von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Datenträgern und dergleichen, Plänen und Zeichnungen sowie von Modellen, Mustern und Formen, Schablonen, Schnitten, Stempeln, Stehsätzen, Offsetfilmen, Druckplatten und -zylindern, Klischees, Jacquard-Karten und dazugehörigen Plänen, Zeichnungen und Entwürfen.
- d) **Nachteuerung**, d. h. die Kostenerhöhung zwischen dem Schadenzeitpunkt und dem Ersatz der versicherten Anlagen, sofern diese binnen 24 Monaten nach Eintritt des Schadenereignisses vorgenommen wird.
- e) **Marktpreisschwankungen**, d. h. die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.
- f) **Bewegungs- und Schutzkosten**, d. h. die Kosten, die durch den Abbau und Wiederaufbau von Anlagen (z. B. von Maschinen) entstehen, damit notwendige Bauarbeiten am Gebäude durchgeführt werden können. Das Vorliegen eines gedeckten schädigenden Ereignisses ist notwendig, jedoch ohne dass ein Schaden an den Anlagen vorliegt. Diese Deckung gilt subsidiär zu allen anderen Versicherungen.
- g) **Schlossänderungskosten**, d. h. entstehende Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den vom Versicherungsnehmer benützten Räumen an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes anlässlich eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen.
- h) Kosten für **das Aufsuchen undichter Stellen (aus- oder eintretende Flüssigkeiten oder Gase) und das Freilegen von defekten Wasserleitungen**, d. h. Kosten, die entstehen für den Zugang, die Freilegung, das Zumauern oder Eindecken sowie die Reparatur oder den Austausch der Stelle der undichten Leitungsanlage, die ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient. Diese Deckung gilt subsidiär zu allen anderen Versicherungen.
- i) **Kosten für Notverglasungen.**
- j) **Kosten für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer Organe**, die im Falle eines versicherten Wasserschadens gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind.
- k) **Kosten für die Dekontamination von Erdreich und von Löschwasser**
Je nach Vereinbarung in der Police erstreckt sich die Versicherung auf Dekontaminationskosten, d. h. auf die effektiven Kosten ausgelöst durch
 - die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und/oder von kontaminiertem Löschwasser und durch ihre Beseitigung.
 - den Transport von kontaminiertem Erdreich und/oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie sowie die dortige Ablagerung oder Vernichtung.

– die Wiederherstellung des Areals (eigenes oder gemietetes) des versicherten Betriebs in den Zustand vor Eintritt des versicherten Schadenereignisses.

Wir vergüten die effektiv angefallenen Dekontaminationskosten, sofern und soweit sie

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines versicherten Schadenereignisses auf dem versicherten Areal entstanden ist.
- aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen ist und ihrerseits auf Gesetze oder Verordnungen abstützt, welche vor Eintritt des versicherten Schadenereignisses in Kraft getreten sind.
- nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden.

Wird durch ein versichertes Schadenereignis eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und ist die Ersatzpflicht gegeben, werden nur die Aufwendungen ersetzt, welche den Betrag übersteigen, der für die Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlich ist, unabhängig davon, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Nicht versichert sind Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden. Der Anspruchsberechtigte trägt 10%, mindestens CHF 10'000.– der nach Gesetz und Vertrag berechneten Entschädigung selbst.

3.2 Im Weiteren sind versichert:

Schadenminderungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur dann vergütet, wenn es sich um Aufwendungen für Massnahmen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

3.3 Nicht versichert sind:

- a) die Kosten für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer Organe, die im Falle eines Feuer- oder Elementarschadenereignisses gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind.
- b) Prototypen.

A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Die Versicherung deckt je nach Vereinbarung in der Police die folgenden Gefahren:

Feuerschäden

1.1 Versichert sind Schäden aufgrund von:

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion.
- b) **Elementarereignisse:** Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben. Keine Schäden infolge von Elementarereignissen sind:
 - Schäden verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassen von Abwehr-

massnahmen, künstliche Erdbewegungen aufgrund von Terrassierungsarbeiten, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser sowie Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt.

- unabhängig von der Ursache Schäden, die durch Wasser aus künstlichen Wasseranlagen oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation entstehen.
 - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei der Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.
 - Schneedruckschäden, und zwar in Bezug auf Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Schornsteine, Dachrinnen oder Ablaufrohre.
- c) Meteoriten oder andere Raumkörper, abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.
- d) Überschallknall.

1.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

Elementarschäden:

- a) an leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelten, Karussellen, Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie deren Inhalt.
- b) an Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör.
- c) an Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach.
- d) an Motorfahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer gehören und nicht für den Verkauf bestimmt sind.
- e) an immatrikulierten Arbeitsmaschinen.
- f) an fremden Fahrzeugen.
- g) Sachen, die sich auf Baustellen befinden (als Baustelle ist das ganze Areal zu betrachten, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung).
- h) an Bergbahnen, Gleisseilbahnen, Seilschwebebahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetzen).
- i) an Treibhäusern, Treibhausfenstern und -pflanzen sowie begehbaren Folientunnels.

1.3 Nicht versichert sind:

- a) Schäden an Sachen, die der bestimmungsgemässen oder allmählichen Raucheinwirkung ausgesetzt sind.
- b) Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einer Wärmequelle ausgesetzt worden sind.
- c) Feuerschäden aufgrund von Erhitzung, Gärung oder Verderb.
- d) Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.
- e) Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.
- f) Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden

2.1 Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

- a) Einbruchdiebstahl, d. h. einen Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Behälter nach Artikel A1, Ziff. 1.1, lit. b) werden wie ein Gebäude behandelt.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat, wie auch Diebstahl durch Personen, die sich durch Einbruch gewaltsam Zutritt in ein abgeschlossenes Fahrzeug verschaffen.
 - der Ausbruchdiebstahl, d. h. der Diebstahl durch Personen, die gewaltsam aus einem Gebäude oder aus dem Raum eines Gebäudes ausbrechen.
- b) Beraubung, d. h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, gegen mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige und gegen seine Arbeitnehmer. Der Beraubung gleichgestellt ist jeder Diebstahl im Falle einer Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.
- Nicht als Beraubung gelten Taschen- und Trickdiebstahl.
- c) Vandalismus, d. h. bei absichtlich verursachten Schäden bei Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem Versuch dazu, sofern sie im kausalen Zusammenhang mit dem fraglichen Ereignis stehen.

Die Versicherung deckt die aus dem Verlust, der Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen entstehenden Schäden sowie Beschädigungen des in der Police als Versicherungsort bezeichneten Gebäudes.

2.2 Nicht versichert sind:

- a) Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht hat.
- b) reiner Vandalismus, d. h. Vandalismus ohne kausalen Zusammenhang mit einem versicherten Diebstahl.
- c) einfacher Diebstahl, d. h. Diebstahl, welcher weder auf einen Einbruch noch auf Beraubung zurückzuführen ist.
- d) Schäden infolge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen, Elementarereignissen, abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Überschallknall.

Wasserschäden

3.1 Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- a) Austritt von Wasser aus Leitungsanlagen, die ausschliesslich dem versicherten Gebäude dienen, aus daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, aus Aquarien, Wasserbetten und -matratzen sowie aus undichten Zierbrunnen im Gebäudeinnern.
- b) Eindringen von Wasser durch Fugenabdichtungen an sanitären Einrichtungen.

- c) Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäudeinnere eingedrungen ist.
- d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes.
- e) Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus den zum Gebäude am Versicherungsort gehörenden Heizungsanlagen, Tanks, Kühlanlagen, Wärmeaustauschern und/oder Wärmepumpen – Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (z. B. Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft).
- f) Frost, d. h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate, die vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind.
- f) unvorhersehbare und plötzlich eintretende Schäden infolge Beschädigung, Zerstörung, Verlust von Röhren und Schildern (inkl. Montage und Füllen) sowie anderen elektrischen und maschinellen Einrichtungen.
- g) Glasbruchschäden, die bei inneren Unruhen bzw. Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen. Als innere Unruhen bzw. Unruhen aller Art gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden.

3.2 Nicht versichert sind:

- a) Schäden verursacht durch Eindringen von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbauarbeiten und anderen Arbeiten.
- b) Schäden, die beim Auffüllen oder bei Revisionsarbeiten an Heizungsanlagen, Heizöltanks oder Kühlanlagen entstehen.
- c) Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- d) innere Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen sowie Schäden infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- e) Schäden, die entstehen durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, insbesondere durch Missachtung der SIA-Baunormen.
- f) Schäden infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts oder der Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- g) Schäden durch Rückstau, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- h) Schäden infolge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen, Elementarereignissen, abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Überschallknall.

Glasbruchschäden

4.1 Versichert sind:

Schäden, verursacht durch Bruch von Gebäude- und Mobiliarverglasungen an Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen, an Gläsern von Sonnenkollektoren, an Kuppeln, an Glasmalereifenstern. Den Verglasungen gleichgestellt sind Stoffe wie Plexiglas, Plastik und Ähnliches.

Im Weiteren versichert sind:

- a) Beschädigung durch Glassplitter an Mobiliar, Material und Waren im Innern der versicherten Räume.
- b) Lavabos, Spültröge, Bidets, Pissiors und Klosettbecken einschliesslich Spülkasten.
- c) Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge auf Verglasungen.
- d) geätzte und sandbestrahlte Gläser.
- e) Glaskeramikkochfelder wie auch Induktionsherde, Steinischplatten und Küchenarbeitsflächen aus Stein, sofern diese Objekte Gegenstand des versicherten Betriebs sind.

4.2 Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Verglasungen oder deren Umrahmungen entstehen.
- b) Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweisserspritzer an der Oberfläche oder der Politur sowie jedes Abfallen des Belags.
- c) Schäden an optischen Gläsern, Spiegeln, mit denen hantiert wird, Glasgeschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art sowie Glühbirnen.
- d) Schäden an der elektrischen und mechanischen Ausstattung von automatischen Toilettenanlagen (Motor, Kabel usw.).
- e) Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art.
- f) Schäden an Verglasungen, sofern es sich um Ware handelt.
- g) Schäden infolge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosionen, Implosionen, Elementarereignissen, abstürzenden Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Überschallknall.

A3 Wo liegt der Versicherungsort?

1.1 Standort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, in der Feuerversicherung auch auf das dazugehörige Areal. Zwischen den verschiedenen Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.

1.2 Aussenversicherung

- a) Je nach Vereinbarung in der Police sind Sachen in Zirkulation oder in einer Ausstellung, welche sich vorübergehend, jedoch nicht länger als 24 Monate, ausserhalb des Versicherungsorts befinden, ebenfalls versichert.
- b) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind Sachen in Baubaracken oder unvollendeten Bauten.
- c) **Nicht versichert sind:**
 - Schäden verursacht durch ein Elementarereignis ausserhalb der Schweiz.
 - Kunstgegenstände, Orientteppiche, Antiquitäten, Waffen, Fotoartikel, Briefmarken, zum Verkauf bestimmte Radiogeräte / TV-Geräte / Hi-Fi- und Videogeräte / Informatikartikel, zum Verkauf bestimmte Ton-/Bild-/ Datenträger, Mobiltelefone, optische Geräte und Brillen jeder Art, zum Verkauf bestimmte Bekleidung, Leder- und Pelzbekleidung, Felle, Schmuck, Bijouterie und Uhren.
 - Geldwerte. Bei Beraubung sind Geldwerte im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gedeckt.

A4 Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?

Nicht versichert sind:

- a) Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttaten anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und der dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Schäden infolge von Erdbeben und Vulkanausbrüchen. Bei inneren Unruhen bleibt Artikel A2, Ziffer 4.1, lit. g) vorbehalten.
- b) Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen.
- c) Schäden durch Veränderungen der Atomkernstruktur oder radioaktive Kontamination (ohne Rücksicht auf ihre Ursache).

- d) Schäden im Zusammenhang mit Asbest.

Die Versicherungsdeckung bleibt jedoch gewahrt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass die Schäden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen stehen.

A5 Welche Rechte hat der Pfandgläubiger?

Gegenüber Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht der Gesellschaft schriftlich angemeldet haben und deren Forderungen aus dem persönlichen Vermögen des Schuldners nicht beglichen werden, haftet die Gesellschaft bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Entschädigungsanspruch der Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise verloren geht.

B. Schadenfall

B1 Was tun im Schadenfall?

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat:

- a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen.
Generali kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.
Generali
Telefon: +41 800 82 84 86
Online-Schadenformular: generalich.ch/schaden
Generali Allgemeine Versicherungen AG
Soodmattenstrasse 2
Postfach 1047
8134 Adliswil 1
- b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten.
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruchs und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen.
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.
- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Diebstahl hat er ausserdem:

- f) die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern.
- g) nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Gesellschaft alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen.

- h) der Gesellschaft unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

Sollte der Versicherungsnehmer den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, kann Generali den Versicherungsnehmer schriftlich unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollte der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

1.1 Wie ermittelt sich der Schaden?

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Die Parteien stellen den Schaden gemeinsam fest. Einigen sie sich nicht, so wird er durch einen gemeinsamen Sachverständigen oder im Sachverständigenverfahren ermittelt.

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen, das gemäss Artikel 12 der Gemeinsamen Bestimmungen abläuft.

Bei Diebstahl hat der Anspruchsberechtigte nachträglich beigebrachte Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen oder die bereits erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzuzahlen.

Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

1.2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

Die Police, die allgemeinen Bedingungen und die Zusatzbedingungen sind bestimmend für die Entschädigungsbegrenzung. Diese ist limitiert durch die Versicherungssumme.

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwerts zur Zeit des Schadenfalls, abzüglich des Werts der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Der Ersatzwert ist:

- a) bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis der beschädigten oder zerstörten Ware, also jener Wert, zu dem eine Ware gleicher Art und Qualität am Ort und zur Zeit des Schadenfalls wieder beschafft werden kann.
- b) bei Mobiliar, Verschönerungen, festen und beweglichen Einrichtungen sowie Ausstattungen der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert. Beim Teilschaden werden lediglich die Reparaturkosten übernommen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.
Für Fahrräder und Motorfahrräder wird bei Diebstahlschäden der Zeitwert vergütet.
Die Entschädigung zum Zeitwert wird aufgrund des Ersatzwerts zum Zeitpunkt des Schadenereignisses berechnet, abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung oder andere Ursachen. Beim Teilschaden werden lediglich die Reparaturkosten übernommen. Die Reste werden zum Zeitwert bewertet.
- c) bei Geldwerten:
 - bei Bargeld der Nennwert.
 - bei Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Das Amortisationsverfahren dient dazu, den rechtmässigen Eigentümer von abhandengekommenen Wertpapieren (z. B. Aktien) festzustellen.
Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftlosklärung, wird für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung zum Marktpreis geleistet. Die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden.
 - bei Reisechecks derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt.
 - bei Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen und Perlen sowie Edelmetallen der Marktpreis.
 - bei Kredit- und Kundenkarten derjenige Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss den allgemeinen Bedingungen haftet.
 - bei Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets und Vouchers derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transport- oder Reiseunternehmung noch verbleibt.
 - bei von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Checkformularen und Kreditkartenbelegen der Nennwert, höchstens aber der nachgewiesene Schadenbetrag.

B3 Wann wird die Entschädigung gekürzt?

1.1 Unterversicherung

Ist bei einem Teilschaden die Versicherungssumme (erhöht um die allfällig vereinbarte Vorsorgeversicherung) niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Bei der Versicherung auf erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

1.2 Haftungsbegrenzung für Elementarereignisse

- a) Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt.
Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.
Die Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung für Elementarereignisse gemäss Art. A2 Ziff. 1.2, die nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind.
- b) Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

1.3 Verletzung der Pflichten

Wenn die Versicherten die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten aus eigener Schuld verletzen, kann Generali die Entschädigung herabsetzen oder streichen. Generali verringert die Entschädigung im gleichen Ausmass, wie die Versicherten mit ihrer Pflichtverletzung zum Eintreten des Schadens oder zu seinem Ausmass beigetragen haben. Wenn die Versicherten beweisen, dass ihr Verhalten das Eintreten oder das Ausmass des Schadens nicht beeinflusst hat, kürzt Generali die Entschädigung nicht.

B4 Wie hoch ist der Selbstbehalt des Anspruchsberechtigten?

1.1 Elementarereignisse

Der Anspruchsberechtigte hat 10% der Entschädigung selbst zu tragen. Der Selbstbehalt beträgt mindestens CHF 2'500.– und höchstens CHF 50'000.–.

Für Elementarereignisse gemäss Art. A2, Ziff. 1.2 gilt, sofern in der Police keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, der oben erwähnte Selbstbehalt.

Er wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung je einmal abgezogen.

1.2 Andere Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen.